

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2013	Ausgegeben zu Hannover am 30. Dezember 2013	Nr. 6
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 12	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 77. Änderung der Dienstvertragsordnung und die Änderung weiterer Arbeitsrechtsregelungen	179
KN Nr. 13	Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (DATVO)	182

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 60	8. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	183
Nr. 61	9. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	184
Nr. 62	3. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG).....	185
Nr. 63	Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.....	186
Nr. 64	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit.....	194
Nr. 65	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Festlegung der Zahl der Landes-superintendenten und Landessuperintendentinnen sowie zur Abgrenzung der Sprengel	194
Nr. 66	Kirchengesetz über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz - LektPrädG).....	195
Nr. 67	Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	197
Nr. 68	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen (Kirchliche Laufbahnverordnung – KiLVO).....	198

II. Verfügungen

Nr. 69	Übernahme von Änderungstarifverträgen für den öffentlichen Dienst der Länder für den kirchlichen Bereich; Bekanntmachung der Änderungstarifverträge	199
Nr. 70	Ausgliederung der Markus-, der Stephanus- und der Timotheus-Kirchengemeinde Osnabrück aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück).....	210

Nr. 71	Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Bremervörde-Zeven“ (Kirchenkreis Bremervörde-Zeven).....	211
Nr. 72	Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Bethlehem-Kirchengemeinde Göttingen in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Göttingen-West (Kirchenkreis Göttingen)	216

III. Mitteilungen

Nr. 73	Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. ...	217
Nr. 74	Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)	218

IV. Stellenausschreibungen 220

V. Personalmeldungen 222

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 12 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 77. Änderung der Dienstvertragsordnung und die Änderung weiterer Arbeitsrechtsregelungen

H a n n o v e r, den 19. November 2013

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 23. September 2013 über

- die 77. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO),
- die 9. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) und
- die 5. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt)

bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

R a d t k e

Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 23. September 2013

A. 77. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 23. September 2013

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 76. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 22. April 2013

(Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 75), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Ziffer 1.5 werden folgende Ziffern 1.6 und 1.7 eingefügt:

„1.6 Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Dezember 2012 (*Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 199*)

1.7 Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 9. März 2013 (*Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 199*)”

b) Nach der Ziffer 2.2 werden folgende Ziffern 2.3 und 2.4 eingefügt:

„2.3 Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Dezember 2012 (*Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 199*)

2.4 Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 9. März 2013 (*Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 199*)”

2. Die Anlage 2 Abschnitt D wird wie folgt geändert:

In der Entgeltgruppe 5 wird nach der Nummer 2 die folgende Nummer 2a angefügt:

„2a. Küsterinnen, Kirchenvögtingen, Kirchendienerinnen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, wenn ihnen kleinere Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten übertragen sind”.

§ 2 Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nummer 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2013,
2. § 1 Nummer 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2013.

B. 9. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)

Vom 23. September 2013

Aufgrund des § 15 a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 - ARR-Ü-Konf - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 8. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 22. April 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 75), wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der ARR-Ü-Konf

1. Die Anmerkung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2013 um 2,65 v.H. und ab 1. Januar 2014 um 2,95 v.H.“

2. Satz 2 der Anmerkung zu § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Besitzstandszulage beträgt
ab 1. Januar 2013 103,14 €,
ab 1. Januar 2014 106,18 €.“

3. Satz 2 der Anmerkung zu § 15 Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„²Sie erhöht sich ab 1. Januar 2013 um 2,65 v.H. und ab 1. Januar 2014 um 2,95 v.H.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die besonderen Tabellenwerte betragen

- a) in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.777,05	1.965,18	2.037,12	2.125,66	2.186,53	2.236,31

- b) ab 1. Januar 2014

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.829,47	2.023,15	2.097,22	2.188,37	2.251,03	2.302,28"

- b) Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „a) in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 3 Jahren in Stufe 4a	nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.630,72	3.824,39	4.161,91	4.504,98	5.030,65"

- c) Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „b) ab 1. Januar 2014

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 3 Jahren in Stufe 4a	nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.737,83	3.937,21	4.284,69	4.637,88	5.179,05"

- d) Absatz 3 Satz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „a) in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.931,05	5.473,31	5.987,91	6.325,45	6.408,45"

- e) Absatz 3 Satz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) ab 1. Januar 2014

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.076,52	5.634,77	6.164,55	6.512,05	6.597,50

5. Die Anmerkung zu § 18 erhält die folgende Fassung:

„Anmerkung zu § 18:

Die Verminderungsbeträge nach Absatz 1 betragen:

<i>in den Entgeltgruppen</i>	<i>vom 1.1. 2013 bis 31.12.2013 (Euro)</i>	<i>ab 1.1.2014 (Euro)</i>
<i>5 bis 8</i>	<i>25,60</i>	<i>19,20</i>
<i>9 bis 13</i>	<i>28,80</i>	<i>21,60</i>

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der ARR-Ü-Konf tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

C. 5. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt)

Vom 23. September 2013

Aufgrund des § 15a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10. Juni 2008 - ARR-Azubi/Prakt - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 8. Mai 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 123), wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der ARR-Azubi/Prakt

1. In der Anlage 1 wird nach der Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 199)“

2. In der Anlage 2 wird nach der Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 199)“

3. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3
zu § 7 Abs. 1)

Anwendung von Tarifverträgen

1. Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 138)
2. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 199)“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Neustadt, den 9. Oktober 2013

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

H a g e n

Stellvertretender Vorsitzender

KN Nr. 13 Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (DATVO)

Vom 10. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetzes - DSAG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 166), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2013 S. 46), erlassen wir folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung - DATVO) vom 12. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 190), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 14. September 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 102), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird der Satz 3 aufgehoben.
2. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.
3. § 4 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung aufgehoben.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
5. § 6 wird aufgehoben.
6. § 13 wird aufgehoben.
7. § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die für die Ausbildung erforderlichen personenbezogenen Daten der Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst können die zuständigen Stellen der Kirchen den Ausbildungsstätten bei Anmeldung zu Studium und Prüfung sowie bei Zuweisung zur theoretischen Ausbildung übermitteln. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Verwaltungsstellen, denen die Kirchenbeamten zur berufspraktischen Ausbil-

dung zugewiesen werden. Für die Anmeldung der Teilnehmenden bei Angestelltenlehrgängen gilt Satz 1 entsprechend.“

8. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden personenbezogene Daten für eine Fundraising-Maßnahme im Auftrag durch andere kirchliche oder sonstige Stellen oder Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist § 11 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland zu beachten.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Betriebsbeauftragte für den Datenschutz oder örtliche Beauftragte für den Datenschutz sind frühzeitig über die Auftragsdatenverarbeitung zu informieren.“
9. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Anschriftenverzeichnisse der kirchlichen Stellen, Kirchliches Amtsblatt, Einheitliche Datenverwaltungssysteme, Intranet

- „(1) Anschriftenverzeichnisse, die Namen, Dienst- oder Amtsbezeichnungen, dienstliche Anschriften, Stellenbesetzungs-, Geburts- und ggf. Ordinationsdaten von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und sonstigen Inhaberinnen und Inhabern kirchlicher Ämter und Ehrenämter enthalten, dürfen für die kirchliche und diakonische Arbeit unter Verwendung der vorliegenden Personendaten hergestellt, verarbeitet und genutzt werden. Privatanschriften können erhoben und für Anschriftenverzeichnisse genutzt werden, soweit dies für die Erreichbarkeit erforderlich ist. Die Daten der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand dürfen mit Namen, Dienstbezeichnungen, letzten Tätigkeiten, Geburtsdaten und Privatanschriften in Anschriftenverzeichnisse aufgenommen werden.
- (2) Für die Zusammenarbeit der kirchlichen Stellen, zur Information der ehrenamtlichen Mitglieder der kirchlichen Gremien, der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der öffentlichen und sonstigen Stellen und Personen im Sinne der §§ 12 und 13 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland dürfen die Anschriftenverzeichnisse übermittelt werden, soweit dies aus organisatorischen Gründen und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
- (3) Kirchliche und diakonische Stellen dürfen die für die Erstellung dieser Verzeichnisse notwen-

digen personenbezogenen Daten untereinander übermitteln.

- (4) Im Kirchlichen Amtsblatt dürfen die erforderlichen personenbezogenen Daten von den bei kirchlichen Stellen beschäftigten Mitarbeitenden sowie von ehrenamtlich Tätigen veröffentlicht werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.
- (5) Personenbezogene Daten aus den Bereichen Ausbildungs-, Prüfungs-, Personal-, Stellen-, Gremien- und Liegenschaftsverwaltung, Anschriftenverzeichnisse, aus diakonischen Arbeitsbereichen sowie weiteren Bereichen, soweit dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, dürfen im Rahmen eines einheitlichen Datenverwaltungsprogramms einer kirchlichen Stelle sowie eines Intranets, auf das mehrere kirchliche Stellen gemeinsam zugreifen können, erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- (6) Es ist sicherzustellen, dass die gespeicherten personenbezogenen Daten in der jeweiligen kirchlichen Stelle nur den Personen zugänglich

gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland gewährleistet ist und die Löschungsbestimmungen eingehalten werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag mit der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt Hannover in Kraft.

Hannover, den 10. Dezember 2013

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

M e i s t e r

Vorsitzender

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 60 8. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom 17. Dezember 2013

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchenrates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juni 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das 7. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 11. Juni 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 79), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Zeugnis, Mission und Dienst erfolgen in Gemeinschaft mit anderen christlichen Kirchen und im Zeichen der Treue Gottes zum jüdischen Volk.“

2. In Artikel 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Landeskirche ist durch Gottes Wort und Verheißung mit dem jüdischen Volk verbunden. Sie achtet seine bleibende Erwählung zum Volk und Zeugen Gottes. Im Wissen um die Schuld unserer Kirche gegenüber Juden und Judentum sucht die Landeskirche nach Versöhnung. Sie fördert die Begegnung mit Juden und Judentum.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Hannover, den 17. Dezember 2013

Der Kirchenrat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

M e i s t e r

Nr. 61 9. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom 17. Dezember 2013

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensynates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das 7. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 11. Juni 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 79), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 78 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Landessynode gehören an:
a) 64 gewählte Synodale,
b) 10 vom Kirchensynat berufene Synodale,
c) ein von den Lehrstuhlinhabern der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen aus ihre Mitte entsandter Synodaler.“
2. Artikel 107 wird wie folgt gefasst:
„Das Kloster Loccum besteht aus dem Abt und den Konventualen. Der Abt und die Konventualen müssen Glieder der Landeskirche, der Abt auch ordinierter Amtsträger in der Landeskirche sein.“
3. Artikel 108 wird wie folgt gefasst:
„(1) Abt und Konventualen werden vom Konvent gewählt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung durch den Kirchensynat. Wird die Abtsstelle durch das Ausscheiden eines Abtes, der zugleich Landesbischof war, vakant, so findet die Wahl des neuen Abtes nicht vor Ende der nächsten Tagung der Landessynode, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren statt.
(2) Vor der Wahl des Abtes ist dem Kirchensynat eine Wahlliste vorzulegen. Der Kirchensynat kann aus der Wahlliste Personen streichen oder die Wahlliste ergänzen.“
4. Artikel 109 wird wie folgt gefasst:
„Das Kloster stellt der Landeskirche Räume für den Betrieb eines Predigerseminars zur Verfügung. Das Nähere wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Kloster und der Landeskirche geregelt.“

5. Artikel 110 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das Kloster ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten selbständig im Rahmen des geltenden Rechtes. Es gibt sich in entsprechender Anwendung von Artikel 125 eine Verfassung. Die Verfassung und deren Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.
(2) Das Kloster steht nach Maßgabe der Artikel 16 bis 19 unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes. Für die Wahrnehmung der Aufsicht gelten die Bestimmungen über die allgemeine Aufsicht und die Aufsicht über die Vermögensverwaltung gegenüber den Kirchenkreisen entsprechend. Die Bestimmungen über die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen des Kirchenkreisvorstandes finden keine Anwendung.
(3) Die Vermögensverwaltung und die rechtliche Vertretung des Klosters führt das vom Konvent als Vermögensverwalter bestellte Mitglied des Konvents oder bei seiner Verhinderung zwei Konventuale, die vom Konvent damit beauftragt werden.“
6. Die Artikel 111 und 112 werden aufgehoben.
7. Artikel 113 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das Kloster Amelungsborn ist eine geistliche Körperschaft in der Landeskirche, die landeskirchliche Aufgaben zu erfüllen hat. Es besteht aus dem Abt und den Konventualen. Der Abt und die Konventualen werden vom Konvent gewählt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung durch den Kirchensynat. Die Artikel 107 Satz 2 und 110 finden entsprechende Anwendung.
(2) Den Abt von Bursfelde ernennt der Kirchensynat auf Vorschlag der Landesregierung aus dem Kreise der evangelisch-lutherischen ordentlichen Professoren der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen.“

§ 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Ausnahme der in § 1 Nummer 1 normierten Aufhebung des Artikels 78 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c. am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Verfassungen der Klöster Loccum und Amelungsborn sind bis zum 31. Dezember 2014 an die Regelungen dieses Kirchengesetzes anzupassen.
- (2) Die in § 1 Nummer 1 normierte Aufhebung des Artikels 78 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c. tritt

in Kraft, wenn die Abtsstelle des Klosters Loccum vakant wird. Der Tag des Inkrafttretens ist vom Kirchensenat im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen. An Stelle eines nach der neuen Fassung von Artikel 78 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a. zu wählenden Mitgliedes der Landessynode beruft der Kirchensenat, wenn ein solches Mitglied noch nicht gewählt ist, für die restliche Amtszeit der Landessynode innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten ein weiteres Mitglied der Landessynode.

Hannover, den 17. Dezember 2013

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

**Nr. 62 3. Kirchengesetz zur Änderung des
Finanzausgleichsgesetzes (FAG)**

Vom 17. Dezember 2013

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), zuletzt geändert durch das 2. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 7. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 262), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie ist dazu bestimmt, diese Körperschaften nach Maßgabe der Gesamtzuweisung und unter Berücksichtigung eigener Einnahmen (§ 17) und Leistungen anderer Stellen solidarisch, proportional und dem gemeinsamen Ziel entsprechend am kirchlichen Abgabenaufkommen zu beteiligen und sie insoweit in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen.“
2. § 9 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

4. § 20 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Konzepte sind entsprechend den Herausforderungen an die Arbeit im Kirchenkreis und unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Visitation des Kirchenkreises laufend fortzuschreiben.“
5. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a
Gebäudebedarfsplanung

Im Rahmen seines Gebäudemanagements (§ 19 Abs. 2) entwickelt der Kirchenkreis unter Beachtung der Ziele des § 20 Abs. 1 und der Grundstandards nach § 20 Abs. 2 Satz 1 eine Gebäudebedarfsplanung und richtet die Regelungen und Maßnahmen zu deren Umsetzung sowie die Gewährung von Grund- und Ergänzungszuweisungen daran aus.“

6. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Genehmigungserfordernis“ durch die Wörter „Vorlage- und Genehmigungspflichten“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
„(1) Der Stellenrahmenplan und die aktuellen Konzepte für die Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards (§ 20 Abs. 2) sind dem Landeskirchenamt spätestens ein Jahr vor Beginn eines Planungszeitraums vorzulegen.“
 - c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.
 - d) In dem neuen Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie die Konzepte für Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards (§ 20 Abs. 2)“ gestrichen.
 - e) In dem neuen Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
 - f) Der neue Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. der Stellenrahmenplan nicht den Anforderungen des § 20 Abs. 1 oder den Konzepten des Kirchenkreises für die Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards (§ 20 Abs. 2) entspricht oder“
 - g) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Für die Gestaltung der Konzepte in den Handlungsfeldern mit landeskirchlichen Grundstandards kann das Landeskirchenamt den Kirchenkreisen Auflagen erteilen oder sich die Erteilung einer Auf-

lage vorbehalten, wenn die Konzepte nicht den Anforderungen des § 20 Abs. 1 oder den landeskirchlichen Grundstandards (§ 20 Abs. 2) entsprechen.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 17. Dezember 2013

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

M e i s t e r

Nr. 63 Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Vom 17. Dezember 2013

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmungserklärung

- (1) Dem zwischen
 - der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
 - der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
 - der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,
 - der Evangelisch-reformierten Kirche und
 - der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippeabzuschließenden Vertrag, wie er diesem Kirchengesetz als Anlage beigegeben ist, wird zugestimmt.
- (2) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Für folgende Aufgaben zur Ausführung des Vertrages ist der Kirchensenat zuständig:
 1. Bestellung der Mitglieder des Rates sowie ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen (§ 4 Absatz 2 und 3 des Vertrages),

2. Verlangen, den Rat einzuberufen (§ 5 Absatz 2 des Vertrages),
3. Erklärung des Einvernehmens bei der Bestellung von Bevollmächtigten (§ 6 Absatz 1 des Vertrages),
4. Zustimmung zur Errichtung oder Erweiterung einer gemeinsamen Einrichtung der Konföderation (§ 9 Absatz 1 und 2 des Vertrages),
5. Kündigung der Beteiligung an einer gemeinsamen Einrichtung der Konföderation (§ 9 Absatz 3 des Vertrages),
6. Zustimmung zu Vereinbarungen der Konföderation mit dem Land Niedersachsen (§ 10 des Vertrages),
7. Zustimmung zu Umlagen zur Herbeiführung eines Finanzausgleichs zwischen den Kirchen der Konföderation oder für Aufgaben, die über den Bereich der Konföderation hinausgehen (§ 12 Absatz 3 des Vertrages).

- (2) Für die Vorlage des Berichts über das Ergebnis der Evaluation nach § 14 Absatz 1 des Vertrages ist das Landeskirchenamt zuständig.

§ 3

Verfahren

- (1) Das Landeskirchenamt unterrichtet den Kirchensenat und den Landessynodalausschuss rechtzeitig über die Vorbereitung von Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen, die nach § 11 Absätze 2 oder 3 des Vertrages in allen Kirchen der Konföderation gleichlautend oder im gegenseitigen Einvernehmen zu gestalten sind. Erklärungen über den Inhalt derartiger Kirchengesetze kann das Landeskirchenamt gegenüber der Konföderation oder gegenüber den anderen Kirchen der Konföderation erst abgeben, wenn der Kirchensenat zugestimmt hat.
- (2) Eine Vereinbarung zur Verteilung des Kirchensteueraufkommens nach § 13 Satz 3 des Vertrages kann das Landeskirchenamt erst abschließen, wenn der Landessynodalausschuss zugestimmt hat.
- (3) Das Landeskirchenamt beteiligt den Kirchensenat und den Landessynodalausschuss rechtzeitig an der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Evaluation nach § 14 Absatz 1 des Vertrages.
- (4) Eine Kündigung des Vertrages nach § 14 Absatz 2 wird auf Grund eines Kirchengesetzes durch das Landeskirchenamt ausgesprochen. Für das Kirchengesetz gelten die Bestimmungen der Kirchenverfassung über das Verfahren bei verfassungsändernden Gesetzen entsprechend.

§ 4 Überleitungsbestimmungen

- (1) Soweit die zuständigen kirchenleitenden Organe der Landeskirche nichts anderes beschließen, gelten folgende Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsvorschriften der Konföderation in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ab 1. Januar 2015 als Kirchengesetze, Rechtsverordnungen oder sonstige Rechtsvorschriften der Landeskirche fort:
1. Kirchengesetze
- a) Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (KVVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. 1993 S. 2), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 197),
 - b) Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften in der Fassung vom 17. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 260),
 - c) Kirchengesetz über die Vollstreckung von Gebühren im Verwaltungswege (Gebührevollstreckungsgesetz – GebVollstrG) vom 22. September 1986 (Kirchl. Amtsbl. S. 152),
 - d) Kirchengesetz über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz – ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 50),
 - e) Kirchengesetz über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz – VikBG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 167), geändert durch Kirchengesetz vom 12. März 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 83),
 - f) §§ 1 bis 34 sowie §§ 2 und 3 der Anlage zum Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 260),
 - g) Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 47),
 - h) Kirchengesetz über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke (Gemeinsames Wegstreckenentschädigungsgesetz – WEG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 168),
 - i) Kirchengesetz zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie - ARRG-D) vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. S. 261), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 2. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 217, berichtigt S. 310),
 - j) Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Haushaltsgesetz – HhG) in der Fassung vom 22. Mai 1984 (Kirchl. Amtsbl. S. 53), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 196),
 - k) Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 221),
 - l) Kirchengesetz über den Rechtshof (Rechtshofordnung) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. S. 217), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. März 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 42),
 - m) Kirchengesetz über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz) vom 26. Februar 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 31),
 - n) Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 166), geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 46).

2. Verordnungen

- a) Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 29. August 2003 (Kirchl. Amtsbl. S. 104),
- b) Verordnung über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. S. 58), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 54),
- c) Verordnung über das Verfahren der Beschwerden über theologische Prüfungen in der Fassung vom 5. September 1990 (Kirchl. Amtsbl. S. 106),
- d) Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerberodungs- und -versorgungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2003 (Kirchl. Amtsbl. S. 119),
- e) Verordnung zum Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetz vom 28. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. 1996 S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 105),
- f) Verordnung über das Register über die Übernahmeerklärungen der Einrichtungen der Diakonie nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz – Diakonie (RegVO) vom 9. Dezember 1997 (Kirchl. Amtsbl. 1998 S. 2),
- g) Ausführungsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) in der Fassung vom 3. Februar 1982 (Kirchl. Amtsbl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 102),
- h) Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Konföderation oder der Aufsicht einer der beteiligten Kirchen unterstehen (Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften – KonfHOK) in der Fassung vom 22. Mai 1984 (Kirchl. Amtsbl. S. 55), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (Kirchl. Amtsbl. 2008 S. 2),
- i) Ausführungsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten

- Buchführung (KonfHO-Doppik) vom 2. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 195),
- j) Verordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO) vom 12. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 102).

3. Sonstige Rechtsvorschriften

- a) Verwaltungsbestimmungen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 31. Oktober 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 174),
 - b) Verwaltungsgrundsätze über Personalakten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Personalaktenordnung – PersAO) vom 11. Oktober 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), zuletzt geändert am 29. Oktober 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 259),
 - c) Richtlinien der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. S. 64), geändert am 21. Februar 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 38),
 - d) Ordnung für die Benutzung des kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung) vom 20. Juni 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 132),
 - e) Gebührenordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes vom 20. Juni 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 134).
- (2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das übergeleitete Recht in der fortgeltenden Fassung neu im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

§ 5

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Mit Ablauf des 31. Dezember 2014 tritt das Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung vom 22. Mai 1979 (Kirchl. Amtsbl. S. 74) außer Kraft.

§ 6

Inkräfttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 17. Dezember 2013

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Meister

Anlage 1

zu § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

**Vertrag über die Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Stand: 2. September 2013**

Präambel

Im Wissen um die Mitverantwortung der Kirche Jesu Christi für die Gestaltung des Gemeinwesens und den Auftrag zur Teilnahme am gesellschaftlichen und politischen Diskurs,

in dem gemeinsamen Willen, den Öffentlichkeitsauftrag und das Selbstbestimmungsrecht der Kirche im Interesse der Menschen in Niedersachsen und im Geist des Vertrages der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 (Loccumer Vertrag) zu gestalten,

mit dem Ziel, ihre gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen, wie sie im Loccumer Vertrag beschrieben sind, im freundschaftlichen Gegenüber zum Land Niedersachsen gemeinsam wahrzunehmen,

in der gemeinsamen Absicht, bei der Erfüllung kirchlicher Aufgaben partnerschaftlich zusammenzuarbeiten

und in dem Bestreben, diese Zusammenarbeit so zu gestalten, dass ein Zusammenwachsen zu einer Evangelischen Kirche in Niedersachsen möglich bleibt,

schließen die evangelischen Kirchen in Niedersachsen,

- *die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig,*
- *die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers,*
- *die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg,*
- *die Evangelisch-reformierte Kirche und*

- *die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe*
- den nachstehenden Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.*

**§ 1
Allgemeines**

Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ist ein kirchenrechtlicher Verband mit den in dieser Ordnung umschriebenen Aufgaben und gemäß Artikel 140 GG, Artikel 137 Abs. 5 WRV eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) *Die Konföderation hat die Aufgabe, die gemeinsamen Anliegen der evangelischen Kirchen in Niedersachsen gegenüber dem Land Niedersachsen einheitlich zu vertreten (Artikel 2 Absatz 2 des Loccumer Vertrages). Sie nimmt den kirchlichen Öffentlichkeitsauftrag bei diesem gemeinsamen Anliegen wahr. Die Kirchen verpflichten sich, die Konföderation bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen.*
- (2) *Die Kirchen arbeiten auf eine wirkungsvollere kirchliche Ordnung und Gliederung der evangelischen Kirchen in Niedersachsen hin. Einer vertieften Zusammenarbeit einzelner Kirchen untereinander, die sich an den Grundsätzen dieses Vertrages orientiert, steht die Konföderation positiv gegenüber.*
- (3) *Die Konföderation unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz der Landesregierung.*

**§ 3
Vorrang anderer Verpflichtungen**

Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie die Pflichten und Aufgaben, die sich aus der Zugehörigkeit der Kirchen zu diesen Zusammenschlüssen ergeben, gehen diesem Vertrag vor.

**§ 4
Rat**

- (1) *Organ der Konföderation ist der Rat.*
- (2) *Der Rat leitet die Konföderation und ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben verant-*

wortlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er bestellt die Bevollmächtigten gemäß § 6 und beschließt deren Dienstordnung.
 2. Er beschließt die Dienst- und Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle nach § 2 Absatz 3 und bestimmt deren Leitung.
 3. Er beschließt nach Maßgabe der von den Synoden der Kirchen zur Verfügung gestellten Mittel den Haushalt der Konföderation.
 4. Er beschließt die Ordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen nach § 9.
 5. Er kann aus seiner Mitte einen ständigen Ratsausschuss bilden, der die Aufgaben des Rates zwischen seinen Sitzungen wahrnimmt, soweit Entscheidungen unaufschiebbar sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 5 Absatz 3.
- (3) Dem Rat gehören von den zuständigen Organen der Kirchen bestellte Mitglieder, nämlich
- vier aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
 - zwei aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
 - zwei aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,
 - eines aus der Evangelisch-reformierten Kirche,
 - eines aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe,
- an. Unter ihnen sollen sich die leitenden Geistlichen der Kirchen befinden.
- (4) Für die Mitglieder des Rates werden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bestellt.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen beträgt sechs Jahre; sie währt bis zur Neubestellung. Die Amtszeit endet vorher mit dem Ausscheiden aus dem kirchlichen Amt, das das Mitglied (Stellvertreter oder Stellvertreterin) bei seiner Bestellung innehatte.

§ 5

Verfahrensbestimmungen für den Rat

- (1) Der Rat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende beruft den Rat ein. Er oder sie hat den Rat auf Verlangen von fünf Mitgliedern oder

einer Kirche innerhalb der nächsten vier Wochen einzuberufen.

- (3) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und aus jeder Kirche wenigstens ein Mitglied anwesend sind. Der Rat fasst seine Beschlüsse mit wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Rat kann sachkundige Personen zur Beratung zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (6) Der Rat kann für bestimmte Sachgebiete Arbeitsgruppen einsetzen, deren Mitglieder dem Rat nicht anzugehören brauchen.

§ 6

Gemeinsame Bevollmächtigte

- (1) Der Rat beruft im Einvernehmen mit den Kirchen ein oder zwei Personen zu gemeinsamen Bevollmächtigten der evangelischen Kirchen in Niedersachsen. Die Bevollmächtigten nehmen an den Sitzungen des Rates mit beratender Stimme teil. Ihr Dienst wird durch eine Dienstordnung geregelt.
- (2) Die Bevollmächtigten unterstützen den Rat und seine Arbeitsgruppen in ihrer Arbeit. Sie halten für die Kirchen Verbindung zum Landtag, der Landesregierung, den übrigen Organen, Behörden und Einrichtungen des Landes Niedersachsen sowie zu Vereinigungen und Verbänden des politischen, gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens.

§ 7

Geschäftsstelle

- (1) Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden vom Rat berufen; sie sollen einer Kirchenbehörde angehören. Sie sollen bestimmte Sachaufgaben für den Bereich der Konföderation wahrnehmen und auf eine Koordinierung der kirchlichen Arbeit in diesen Handlungsfeldern hinwirken.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Rat und die Bevollmächtigten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Geschäftsstelle wird durch eine oder einen der Bevollmächtigten nach § 6 Absatz 1 geleitet. Diese Person führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und vertritt insoweit die Konföderation nach außen. Im Übrigen wird die Arbeit der Geschäftsstelle durch eine Dienst- und Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Rechtsverpflichtungen

Erklärungen, die die Konföderation rechtlich verpflichten, ergehen durch den Rat und bedürfen der Unterschriften des oder der Vorsitzenden des Rates und eines oder einer Bevollmächtigten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten nach § 7 Absatz 3.

§ 9 Gemeinsame Einrichtungen der Konföderation

- (1) Der Rat kann mit Zustimmung der jeweils beteiligten Kirchen gemeinsame Einrichtungen für alle oder mehrere Kirchen errichten.
- (2) Kirchen, die nicht an einer gemeinsamen Einrichtung beteiligt sind, können sich mit Zustimmung der an der Einrichtung beteiligten Kirchen dieser Einrichtung anschließen.
- (3) Eine Kirche, die an einer gemeinsamen Einrichtung beteiligt ist, kann ihre Beteiligung durch eine Erklärung gegenüber dem Rat kündigen. Für die Kündigungserklärung gilt § 14 Absatz 1 entsprechend.

§ 10 Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen

Der Rat kann mit Zustimmung der Kirchen für diese Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen über Angelegenheiten abschließen, die das Land und die Kirchen gemeinsam betreffen.

§ 11 Rechtsetzung

- (1) Die Kirchen achten auf eine Abstimmung ihrer Rechtsetzung. Sie unterrichten sich gegenseitig über die Vorbereitung entsprechender Regelungen.
- (2) Die Kirchen verpflichten sich, folgende rechtliche Regelungen einschließlich kirchengesetzlicher Bestimmungen gleichlautend zu gestalten:
 1. Regelungen über die Arbeit der gemeinsamen Einrichtungen nach § 9
 2. Regelungen zur Ausgestaltung von Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen nach § 10
 3. Regelungen zum Kirchensteuerrecht und zum Finanzausgleich nach § 13

- (3) Die Kirchen verpflichten sich, folgende rechtliche Regelungen einschließlich kirchengesetzlicher Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen zu gestalten:
 1. Regelungen zum Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferecht für ihre öffentlich-rechtlich Bediensteten,
 2. Regelungen über das Verfahren für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich Beschäftigten in den Kirchen und im Bereich ihrer Diakonischen Werke.
- (4) Für die Konföderation gilt die Rechtsordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers entsprechend, soweit in diesem Vertrag oder in einer vom Rat erlassenen Ordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 12 Finanzbedarf der Konföderation

- (1) Der Finanzbedarf der Konföderation wird durch Umlagen aufgebracht. Der Bedarf für Einrichtungen der Konföderation kann durch Sonderumlagen gedeckt werden, die auf die Kirchen beschränkt werden, die von den Einrichtungen Gebrauch machen.
- (2) Die Umlagen nach Absatz 1 werden nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels aufgeteilt, der nach § 13 Satz 3 zwischen den Kirchen vereinbart wird. Bei Sonderumlagen treffen die beteiligten Kirchen eine Vereinbarung. Wird keine Vereinbarung getroffen, wird der Verteilungsschlüssel unter den beteiligten Kirchen entsprechend angewandt.
- (3) Die Erhebung von Umlagen zur Herbeiführung eines Finanzausgleichs zwischen den Kirchen oder für Aufgaben, die über den Bereich der Konföderation hinausgehen, bedarf der Regelung durch gleich lautende Kirchengesetze und der Zustimmung aller Kirchen.

§ 13 Kirchensteuer

Das Steueraufkommen der Kirchen wird gemeinschaftlich eingenommen. Die organisatorischen Vorkehrungen treffen die Kirchen im gegenseitigen Einvernehmen. Das Steueraufkommen nach Satz 1 wird auf die Kirchen gemäß einem unter ihnen vereinbarten Schlüssel verteilt.

§ 14

Weiterentwicklung, Kündigung und Beendigung

- (1) Die Kirchen verpflichten sich, rechtzeitig vor Beginn des Jahres 2023 gemeinsam zu evaluieren, ob und inwieweit ihre Zusammenarbeit nach diesem Vertrag den in der Präambel beschriebenen Zielen dient. Der Bericht über das Ergebnis der Evaluation ist den Synoden der Kirchen spätestens bis zum 31. März 2023 vorzulegen. Die Kirchen werden im Anschluss hieran prüfen, ob oder inwieweit sich aus dem Bericht Veränderungsbedarf im Hinblick auf Inhalt oder Bestand dieses Vertrages ergibt. Die Kirchen verpflichten sich, in ihren Synoden über das Ergebnis der Prüfung und eine mögliche Veränderung, Verlängerung oder Aufhebung des Vertrages bis zum Ende des Jahres 2023 zu entscheiden.
- (2) Jede Kirche kann diesen Vertrag für sich gegenüber der Konföderation und den Kirchen zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2020, kündigen.
- (3) Im Falle der Gesamtauflösung der Konföderation fällt das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vermögen der Konföderation den Kirchen nach dem Verhältnis ihrer Leistungen zu dem Vermögen der Konföderation zu.
- (4) Im Falle der Bildung einer Evangelischen Kirche in Niedersachsen geht das Vermögen der Konföderation auf diese über.

§ 15

Übergangsbestimmungen

- (1) Unter den Kirchen besteht Einvernehmen, dass folgende Einrichtungen der Konföderation als gemeinsame Einrichtungen nach § 9 fortgeführt werden:
 1. das Prüfungsamt als gemeinsames Prüfungsamt der Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie der Kirche Oldenburg für die Durchführung der Ersten und Zweiten theologischen Prüfung,
 2. der Rechtshof als gemeinsames Verfassungs-, Verwaltungs- und Disziplinargericht des ersten Rechtszuges für die Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie für die Kirche Oldenburg,
 3. die Schiedsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten oder ein

an ihrer Stelle errichtetes Kirchengerecht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten für die Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie für die Kirche Oldenburg,

4. die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission als gemeinsame Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission für die Landeskirchen Braunschweig und Hannover sowie für die Kirche Oldenburg,
 5. die Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen als gemeinsame Einrichtung aller Kirchen für Aufgaben der Erwachsenenbildung,
 6. der Kirchliche Dienst in Polizei und Zoll als gemeinsame Einrichtung aller Kirchen.
- (2) Die Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2009 S. 4) gilt als Ordnung nach § 9 Absatz 1 fort.
 - (3) Die Kirchen verpflichten sich, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus § 11 Absatz 2 und 3 die in der Anlage genannten Rechtsvorschriften in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung unverändert in landeskirchliches Recht überzuleiten. Dasselbe gilt für Regelungen über ein Kirchengerecht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1971 S. 7), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Dezember 2006 zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 200, berichtet Kirchl. Amtsbl. Hannover 2007 S. 154) außer Kraft.
- (2) Der Rat ist nach Maßgabe von § 4 Absatz 4 zum 1. Januar 2015 neu zu bilden.

Anlage (zu § 15 Abs. 3)

Folgende Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsvorschriften der Konföderation sind in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung unverändert in landeskirchliches Recht überzuleiten:

1. Kirchengesetze

- a) Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften in der Fassung vom 17. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 260),
- b) Kirchengesetz über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz – ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50),
- c) Kirchengesetz über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz – VikBG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 167), geändert durch Kirchengesetz vom 12. März 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 83),
- d) §§ 1 bis 28 sowie §§ 2 und 3 der Anlage zum Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 260),
- e) Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 10. März 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 71),
- f) Kirchengesetz zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) vom 03. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 261), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 02. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217, berichtet S. 310),

- g) Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 01. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 221),
- h) Kirchengesetz über den Rechtshof (Rechtshofordnung) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. März 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42)

2. Verordnungen

- a) Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 29. August 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 104),
- b) Verordnung über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 58), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 54),
- c) Verordnung über das Verfahren der Beschwerden über theologische Prüfungen in der Fassung vom 5. September 1990 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 106),
- d) Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 119),

3. Sonstige Rechtsvorschriften

- a) Verwaltungsbestimmungen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 31. Oktober 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 174),
- b) Richtlinien der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. S. 64), geändert am 21. Februar 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 38).

Nr. 64 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit

Vom 17. Dezember 2013

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit (Diakoniegesetz) vom 19. Juli 1978 (Kirchl. Amtsbl. S. 109) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. wird mit den ihm angehörenden Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten auf der Grundlage der diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Satzung unbeschadet seiner Stellung als gemeinsames Werk der in der Satzung genannten Kirchen gemäß Art. 118 Abs. 1 der Kirchenverfassung als landeskirchliches Werk anerkannt. Es erfüllt insoweit seine Aufgaben in Bindung an die Kirchenverfassung und unter Mitwirkung der kirchenleitenden Organe der Landeskirche.“

2. In den §§ 3, 5, 7, 8, 9 Absatz 1 Satz 1, in § 9 Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „Werk“, in § 10 Absatz 3 letzter Halbsatz und in den §§ 11, 13 Absatz 2 und 14 werden jeweils die Wörter „der Landeskirche“ durch die Wörter „in Niedersachsen“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 3 und in § 6 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Vorläufigen“ gestrichen.
4. In § 5 Absatz 3 wird die Angabe „VIII. Teils“ durch die Angabe „IX. Teils“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 4 werden nach dem Wort „Kirchengesetz“ ein Komma und die Wörter „der Zuordnungsrichtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland“ eingefügt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Das Landeskirchenamt kann das Diakonische Werk in Niedersachsen auch mit der selbständigen Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben, insbesondere mit der Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen und der Mittelverwaltung beleihen.“
 2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 3. In dem neuen Absatz 3 werden die Wörter

„Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche „ durch die Wörter „Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.“ ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, frühestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung des Diakonischen Werks – Innere Mission und Hilfswerk – der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V. mit dem Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Der Zeitpunkt ist im kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers bekanntzumachen.

Hannover, den 17. Dezember 2013

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

Nr. 65 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Festlegung der Zahl der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen sowie zur Abgrenzung der Sprengel

Vom 17. Dezember 2013

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

§ 2 des Kirchengesetzes zur Festlegung der Zahl der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen sowie zur Abgrenzung der Sprengel vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 196) wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „Alfeld“, „Clausthal-Zellerfeld“, „Osterode“, „Wittingen“, „Georgsmarienhütte“, „Leer“, „Land Hadeln“ und „Wesermünde-Süd“ werden gestrichen.
2. Das Wort „Herzberg“ wird durch die Wörter „Harzer Land“ ersetzt.
3. Die Wörter „Hildesheimer Land“ werden durch die Wörter „Hildesheimer Land - Alfeld“ ersetzt.
4. Das Wort „Wolfsburg“ wird durch die Wörter „Wolfsburg-Wittingen“ ersetzt.

5. Das Wort „Melle“ wird durch die Wörter „Melle-Georgsmarienhütte“ ersetzt.
6. Die Wörter „Sprengel Ostfriesland“ werden durch die Wörter „Sprengel Ostfriesland-Ems“ ersetzt.
7. Das Wort „Emden“ wird durch die Wörter „Emden-Leer“ ersetzt.
8. Das Wort „Cuxhaven“ wird durch die Wörter „Cuxhaven-Hadeln“ ersetzt.
9. Die Wörter „Wesermünde-Nord“ werden durch das Wort „Wesermünde“ ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 17. Dezember 2013

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

M e i s t e r

Nr. 66 Kirchengesetz über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz - Lekt-PrädG)

Vom 17. Dezember 2013

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Kirchenglieder können nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes als Lektoren und Lektorinnen oder Prädikanten und Prädikantinnen berufen und mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung und anderen Aufgaben im Gottesdienst beauftragt werden.

Als Lektoren und Lektorinnen werden ihnen Gottesdienste mit Lesepredigt übertragen. Als Prädikanten und Prädikantinnen werden sie dazu beauftragt, Gottesdienste mit selbstverfasster Predigt zu halten und Abendmahlsfeiern zu leiten. Dieses erfolgt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Pfarramtes.

§ 2

- (1) Lektoren und Lektorinnen müssen zu einem Kirchenvorstand wählbar sein. Ihre Anmeldung

zur Ausbildung bedarf eines zustimmenden Votums von Kirchenvorstand und Pfarramt der zuständigen Gemeinde. Sie werden, wenn sie die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, von dem Superintendenten oder der Superintendentin berufen und erhalten schriftlich den Auftrag zum Lektorendienst.

- (2) Der Auftrag gilt für die Kirchengemeinde, welcher der Lektor oder die Lektorin angehört. Der Superintendent oder die Superintendentin kann den Auftrag auch auf andere Kirchengemeinden des Kirchenkreises erweitern
 - a) im Einzelfalle mit Zustimmung des Pfarramtes,
 - b) allgemein mit Zustimmung des Pfarramtes und des Kirchenvorstandes.
 Die Erweiterung des Auftrages ist zurückzunehmen, wenn der Kirchenvorstand der betreffenden Gemeinde widerspricht.
- (3) Der Lektor oder die Lektorin wird in einem Gottesdienst in seinen oder ihren Dienst eingeführt.

§ 3

- (1) Der Lektor oder die Lektorin nimmt den Dienst nach der in der Kirchengemeinde geltenden Ordnung im Einvernehmen mit dem Pfarramt wahr.
- (2) Die Aufsicht über den Lektor oder die Lektorin führt unbeschadet der Aufsicht durch den Superintendenten oder die Superintendentin das Pfarramt.

§ 4

- (1) Prädikanten und Prädikantinnen müssen zu einem Kirchenvorstand wählbar und sollen im Lektorendienst tätig gewesen sein. Sie werden, wenn sie die Ausbildung zum Prädikantendienst mit abschließendem Kolloquium absolviert haben, von dem zuständigen Landessuperintendenten oder der zuständigen Landessuperintendentin berufen und schriftlich mit einem konkreten Dienst beauftragt. Auch Personen mit nachgewiesener theologischer oder religionspädagogischer Vorbildung, die an einer entsprechenden Weiterbildung teilgenommen haben, können als Prädikanten oder Prädikantinnen beauftragt werden. Zuvor sind der Superintendent oder die Superintendentin und der Pfarrkonvent des Kirchenkreises, in dem der Prädikant oder die Prädikantin tätig werden soll, sowie der oder die Sprengelbeauftragte für den Lektoren- und Prädikantendienst anzuhören.

- (2) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin bestimmt bei der Erteilung des Auftrages Umfang und Dauer des Auftrages sowie den Wirkungsbereich des Prädikanten oder der Prädikantin. Wirkungsbereich des Prädikanten oder der Prädikantin ist in der Regel der Kirchenkreis, in dem der Prädikant oder die Prädikantin seinen oder ihren Wohnsitz hat. Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin kann den Prädikanten oder die Prädikantin nach entsprechender Ausbildung im Einzelfall und in Abstimmung mit dem Pfarramt mit Taufen, Trauungen oder Beerdigungen beauftragen, sofern dafür ein kirchliches Interesse besteht.
- (3) Für einen Auftrag zu regelmäßigem Dienst in einer Kirchengemeinde ist die Zustimmung des Kirchenvorstandes erforderlich. Eine regelmäßige Beauftragung für länger als sechs Monate bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes.
- (4) Der Prädikant oder die Prädikantin wird in einem Gottesdienst in sein oder ihr Amt eingeführt.

§ 5

Die Aufsicht über den Prädikanten oder die Prädikantin führt der Superintendent oder die Superintendentin des Kirchenkreises, in dem der Prädikant oder die Prädikantin den Auftrag wahrnimmt. Sind dem Prädikanten oder der Prädikantin Aufgaben über den Bereich eines Kirchenkreises hinaus zugewiesen, so wird die Aufsicht durch das Landeskirchenamt geregelt.

§ 6

- (1) Lektoren und Lektorinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen nehmen an Fachkonferenzen teil und sind zu regelmäßiger Fortbildung verpflichtet.
- (2) Prädikanten und Prädikantinnen sollen regelmäßig, Lektorinnen und Lektoren können im Einzelfall zu den Pfarrkonventen oder Pfarrkonferenzen eingeladen werden.

§ 7

- (1) Ein nach diesem Kirchengesetz erteilter Auftrag endet:
 1. mit Ablauf der bei der Beauftragung festgelegten Dauer,
 2. wenn der oder die Beauftragte das 72. Lebensjahr vollendet hat,
 3. wenn der oder die Beauftragte den Auftrag zurückgibt,

4. wenn die Voraussetzung für die Erteilung des Auftrages nach § 2 Absatz 1 Satz 1 bzw. § 4 Absatz 1 Satz 1 nicht mehr besteht,
 5. wenn der oder die Beauftragte aus seinem Wirkungsbereich fortzieht,
 6. wenn der Auftrag aus wichtigem Grunde widerrufen wird.
- (2) Vor dem Widerruf des Auftrages gemäß Absatz 1 Nummer 6 sind der oder die Beauftragte und die bei der Beauftragung beteiligten Stellen zu hören. Gegen die Entscheidung kann der oder die Betroffene Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt.
 - (3) Die Beauftragung kann bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres verlängert werden.

§ 8

- (1) Liegen nachweisbare Tatsachen für die Annahme vor, dass ein Prädikant oder eine Prädikantin öffentlich durch Wort oder Schrift in entscheidenden Punkten dauernd in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und daran trotz Belehrung und seelsorglicher Bemühung festhält, so ist ein Lehrgespräch zu führen.
Die Bestimmungen des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 3. Januar 1983 (Amtsblatt der VELKD Band V S. 284) in der jeweils geltenden Fassung und die dazu ergangenen Bestimmungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sind entsprechend anzuwenden. Der Prädikant oder die Prädikantin kann sich bei dem Lehrgespräch einer evangelisch-lutherischen Pastorin oder eines evangelisch-lutherischen Pastors als Beistand bedienen. Der Bericht über den Verlauf des Lehrgesprächs ist dem Landesbischof oder der Landesbischöfin, dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin, dem Landeskirchenamt und dem Prädikanten oder der Prädikantin zuzustellen.
- (2) Stellt der Bischofsrat aufgrund des Berichtes über den Verlauf des Lehrgesprächs fest, dass der Prädikant oder die Prädikantin in entscheidenden Punkten im Widerspruch zum Bekenntnis steht und daran festhält, so ist der dem Prädikanten oder der Prädikantin erteilte Auftrag von dem zuständigen Landessuperintendenten oder der zuständigen Landessuperintendentin zu widerrufen. Mit dem Widerruf endet der Auftrag.

§ 9

Den Lektoren und Lektorinnen sowie den Prädikanten und Prädikantinnen werden die in Wahrnehmung ihres Dienstes entstandenen Barauslagen erstattet. Ihnen wird eine Entschädigung gewährt. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 10

Das Landeskirchenamt erlässt zur Ausführung dieses Kirchengesetzes die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 11

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz) vom 7. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 90) außer Kraft.

Hannover, den 17. Dezember 2013

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

**Nr. 67 Änderung der Geschäftsordnung der
Landessynode der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Hannover, den 20. Dezember 2013

Die 24. Landessynode hat am 29. November 2013 die nachstehende Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode beschlossen.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

**Änderung der Geschäftsordnung
der Landessynode**

Vom 11. Dezember 2013

§ 1

Die Geschäftsordnung der Landessynode in der Fassung vom 30. Mai 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 114), zuletzt geändert am 9. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. 2009, S. 7), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

- (1) Das Präsidium bestimmt auf Vorschlag der Landesjugendkammer bis zu vier Jugenddelegierte. Sie sollen ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätig sein und dürfen zum Zeitpunkt ihrer Bestimmung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Bestimmung endet spätestens mit dem Ablauf der Amtszeit der Landessynode.
- (2) Jugenddelegierte können wie Mitglieder der Landessynode
 - an den Verhandlungen der Landessynode teilnehmen und, ausgenommen in Fragen der inneren Organisation der Landessynode sowie bei Wahlen und Berufungen, das Wort erhalten,
 - an den Sitzungen der Ausschüsse der Landessynode, ausgenommen denen des Landessynodalausschusses und des Geschäftsausschusses, teilnehmen und das Wort erhalten.
 Sie haben jedoch weder bei den Verhandlungen der Landessynode noch in den Ausschüssen ein Stimmrecht.
- (3) Die Landessynode sowie ein Ausschuss können beschließen, dass die Jugenddelegierten jeweils für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.
- (4) Die Jugenddelegierten erhalten Reisekosten nach den für die Mitglieder der Landessynode geltenden Bestimmungen.“

2. In § 17 wird die Angabe „§§ 13, 15 und 16“ durch die Wörter „§§ 13 und 15 bis 16“ ersetzt.
3. In §§ 35 Absatz 6, 36 Absatz 1, 53 Absatz 1, 55 Absatz 2 und 85 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „§§ 15 und 16“ durch die Angabe „§§ 15 bis 16“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 11. Dezember 2013

Präsident der Landessynode

Schneider

Nr. 68 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen (Kirchliche Laufbahnverordnung – KiLVO)

Vom 22. Oktober 2013

Aufgrund des § 14 des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenengesetz der EKD - KBG.EKD) vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2012 (ABl. EKD S. 110, berichtigt S. 410) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen (Kirchliche Laufbahnverordnung – KiLVO) vom 8. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 267) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
2. Die Überschrift des § 16 wird wie folgt gefasst:
„§ 16
Regelaufstieg“.
3. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt :

**„§ 16 a
Praxisaufstieg**

- (1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen mit der Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 1 können eine auf einen bestimmten Aufgabenbereich beschränkte Laufbahnbefähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 derselben Fachrichtung durch Feststellung der oder des Dienstvorgesetzten erwerben, wenn
 1. sie sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 bewährt haben,
 2. sie seit mindestens zwei Jahren und sechs Monaten überwiegend Aufgaben der Laufbahngruppe 2 wahrgenommen, sich dabei bewährt haben und auch künftig diese Aufgaben wahrnehmen sollen,

3. sie noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet haben und
4. die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle ein dienstliches Bedürfnis für den Einsatz des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin in dem Aufgabenbereich festgestellt hat.

Die Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 1 muss nicht erfüllt sein, wenn sich der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin mindestens fünf Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 8 bewährt und das 45. Lebensjahr vollendet hat.

- (2) Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen der Laufbahngruppe 1 dürfen Aufgaben der Laufbahngruppe 2 nur übertragen werden, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen geeignet erscheinen, diese Aufgaben wahrzunehmen.
- (3) Ein dienstliches Bedürfnis nach Absatz 1 Nummer 4 darf nur für Aufgabenbereiche festgestellt werden, bei denen eine langjährige berufliche Erfahrung ein wesentliches Merkmal des Anforderungsprofils darstellt und der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die fachlichen Anforderungen aufgrund der Ausbildung, die zum Erwerb der bisherigen Laufbahnbefähigung geführt hat, der sonstigen Qualifizierungen und der bisherigen beruflichen Tätigkeiten erfüllt.
- (4) Die Feststellung nach Absatz 1 kann durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten um einen Aufgabenbereich erweitert werden, wenn dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin ein Amt der Laufbahngruppe 2 übertragen wurde und die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle ein dienstliches Bedürfnis für den Einsatz in dem anderen Aufgabenbereich festgestellt hat. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen mit einer beschränkten Laufbahnbefähigung darf höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 übertragen werden.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 6. November 2013

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

II. Verfügungen

Nr. 69 Übernahme von Änderungsarbeitsverträgen für den öffentlichen Dienst der Länder für den kirchlichen Bereich; Bekanntmachung der Änderungsarbeitsverträge

Hannover, den 19. November 2013

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) hat mit ihrem Beschluss vom 23. September 2013 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 179) folgende Änderungsarbeitsverträge mit Wirkung vom 1. Januar 2013 für den kirchlichen Bereich übernommen:

- Änderungsarbeitsvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Dezember 2012,
- Änderungsarbeitsvertrag Nr. 7 zum TV-L vom 9. März 2013,
- Änderungsarbeitsvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Dezember 2012 ,
- Änderungsarbeitsvertrag Nr. 4 zum Pkw-Fahrer-TV-L vom 9. März 2013,
- Änderungsarbeitsvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 9. März 2013,
- Änderungsarbeitsvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 9. März 2013,
- Änderungsarbeitsvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. März 2013.

Die Regelungen des Änderungsarbeitsvertrages Nr. 6 zum TVÜ-Länder wurden für den kirchlichen Bereich von der ADK durch besondere Arbeitsrechtsregelungen umgesetzt.

Als Anlagen 1 bis 6 geben wir die vorgenannten Änderungsarbeitsverträge auszugsweise bekannt.

Die Texte des ADK-Beschlusses vom 23. September 2013 und der Tarifverträge haben wir in das Intranet unserer Landeskirche eingestellt.

Zur Beantwortung auftretender Fragen stehen wir zur Verfügung.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Anlage 1

Änderungsarbeitsvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

Vom 12. Dezember 2012

- *A u s z u g* -

§ 1 Änderung des TV-L

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 5 vom 23. August 2012, wird wie folgt geändert:

...

7. Die Anlage A zum TV-L wird wie folgt geändert:

a) Die Gliederung zu Teil III wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2.3 wird der Gliederungsbegriff wie folgt gefasst:

„Hausmeister, Pförtner, Reinigungs- und Wachpersonal, Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwarte“

...

b) Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Hausmeister, Pförtner, Reinigungs- und Wachpersonal, Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwarte“

bb) In Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 werden vor dem Wort „Sportplatzwarte“ die Wörter „Kunsteisbahnwarte, Sporthallenwarte,“ eingefügt.

cc) Entgeltgruppe 4 wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppe 4

1. Hausmeister

...“

...

Anlage 2

**Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum
Tarifvertrag für den öffentlichen
Dienst der Länder (TV-L)**

Vom 9. März 2013

- *A u s z u g* -

**§ 1
Änderung des TV-L**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 12. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

...

4. Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Sie betragen

- a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
 - 28,48 Euro ab 1. Januar 2013
 - 29,32 Euro ab 1. Januar 2014
- b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 - 56,93 Euro ab 1. Januar 2013
 - 58,61 Euro ab 1. Januar 2014.

5. Die Protokollerklärungen zu § 20 werden aufgehoben.

6. In § 21 werden die Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 Satz 4 werden die Wörter „diejenigen Beträge unberücksichtigt, die während der Fortzahlungstatbestände auf Basis der Tagesdurchschnitte zustanden.“ durch die Wörter „die für diese Ausfalltage auf Basis des Tagesdurchschnitts zustehenden Beträge sowie die Ausfalltage selbst unberücksichtigt.“ ersetzt.

- b) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. ¹Liegt zwischen der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder der Änderung der individuellen Arbeitszeit und dem maßgeblichen Ereignis für die Entgeltfortzahlung kein voller Kalendermonat, ist der Tagesdurchschnitt anhand der konkreten individuellen Daten zu ermitteln. ²Dazu ist die Sum-

me der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für diesen Zeitraum zugestanden haben, durch die Zahl der tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Arbeitstage zu teilen.“

- c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

7. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „des § 3 Absatz 2 und des“ durch die Wörter „von § 3 Absatz 2, § 3a und“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 22 Absatz 2:

Im Falle der Arbeitsverhinderung nach § 3a Entgeltfortzahlungsgesetz stehen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers das Krankengeld nach § 44a SGB V oder die tatsächlichen Leistungen des privaten Krankenversicherungsträgers oder des Beihilfeträgers gleich.“

8. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.“

- b) Satz 4 wird aufgehoben.

- c) Die Sätze 5 bis 7 werden Sätze 4 bis 6.

- d) In der Überschrift der Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 7 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

9. In § 33 Absatz 1 Buchstabe a werden die Wörter „einer abschlagsfreien“ durch das Wort „der“ ersetzt.

...

13. In § 44 Nr. 4 werden die Wörter „einer abschlagsfreien“ durch das Wort „der“ ersetzt.

...

17. Die Anlagen B bis F werden durch die Anlagen B bis F dieses Tarifvertrages ersetzt.

...

Anlage A

Anhang zu Teil III der Entgeltordnung
 Richtlinien für die verwaltungseigene Prüfung
 (nicht abgedruckt)

Anlage B

Anlage B zum TV-L

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15
 - Gültig vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.918,45	4.344,52	4.504,98	5.074,92	5.506,53	
14	3.547,73	3.935,05	4.161,91	4.504,98	5.030,65	
13	3.271,06	3.630,72	3.824,39	4.200,65	4.720,78	
12	2.933,52	3.254,45	3.708,18	4.106,59	4.621,18	
11	2.833,92	3.138,26	3.365,12	3.708,18	4.206,19	
10	2.728,79	3.027,59	3.254,45	3.481,32	3.912,93	
9	2.413,38	2.673,44	2.806,26	3.171,45	3.459,19	
8	2.258,45	2.501,92	2.612,58	2.717,72	2.833,92	2.905,86
7	2.114,58	2.341,45	2.490,85	2.601,52	2.690,06	2.767,51
6	2.075,85	2.297,18	2.407,85	2.518,52	2.590,45	2.667,91
5	1.987,31	2.197,58	2.308,26	2.413,38	2.496,39	2.551,71
4	1.887,71	2.092,46	2.230,78	2.308,26	2.385,72	2.435,51
3	1.860,05	2.059,25	2.114,58	2.203,12	2.275,05	2.335,91
2	1.716,18	1.898,78	1.954,12	2.009,45	2.136,72	2.269,52
1	Je 4 Jahre	1.528,05	1.555,71	1.588,91	1.622,12	1.705,12

Anlage B zum TV-L

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15
 - Gültig ab 1. Januar 2014 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.034,04	4.472,68	4.637,88	5.224,63	5.668,97	
14	3.652,39	4.051,13	4.284,69	4.637,88	5.179,05	
13	3.367,56	3.737,83	3.937,21	4.324,57	4.860,04	
12	3.020,06	3.350,46	3.817,57	4.227,73	4.757,50	
11	2.917,52	3.230,84	3.464,39	3.817,57	4.330,27	
10	2.809,29	3.116,90	3.350,46	3.584,02	4.028,36	
9	2.484,57	2.752,31	2.889,04	3.265,01	3.561,24	
8	2.325,07	2.575,73	2.689,65	2.797,89	2.917,52	2.991,58
7	2.176,96	2.410,52	2.564,33	2.678,26	2.769,42	2.849,15

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
6	2.137,09	2.364,95	2.478,88	2.592,82	2.666,87	2.746,61
5	2.045,94	2.262,41	2.376,35	2.484,57	2.570,03	2.626,99
4	1.943,40	2.154,19	2.296,59	2.376,35	2.456,10	2.507,36
3	1.914,92	2.120,00	2.176,96	2.268,11	2.342,16	2.404,82
2	1.766,81	1.954,79	2.011,77	2.068,73	2.199,75	2.336,47
1	Je 4 Jahre	1.573,13	1.601,60	1.635,78	1.669,97	1.755,42

Anlage C

Anlage C zum TV-L

Entgelttabelle für Pflegekräfte

- Gültig vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 -

Entgelt- gruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			3.708,18	4.106,59	4.621,18	
11b				3.708,18	4.206,19	
11a			3.365,12	3.708,18	4.206,19	
10a			3.254,45	3.481,32	3.912,93	
9d			3.171,45	3.459,19	3.686,05	
9c			3.082,92	3.298,72	3.503,44	
9b			2.806,26	3.171,45	3.298,72	
9a			2.806,26	2.905,86	3.082,92	
8a	2.341,45	2.490,85	2.612,58	2.717,72	2.905,86	3.082,92
7a	2.169,92	2.341,45	2.490,85	2.717,72	2.833,92	2.950,11
4a	1.943,06	2.092,46	2.230,78	2.518,52	2.590,45	2.728,79
3a	1.860,05	2.059,25	2.114,58	2.203,12	2.275,05	2.435,51

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 227,75 Euro.

Anlage C zum TV-L

Entgelttabelle für Pflegekräfte

- Gültig ab 1. Januar 2014 -

Entgelt- gruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			3.817,57	4.227,73	4.757,50	
11b				3.817,57	4.330,27	
11a			3.464,39	3.817,57	4.330,27	
10a			3.350,46	3.584,02	4.028,36	
9d			3.265,01	3.561,24	3.794,79	
9c			3.173,87	3.396,03	3.606,79	

Entgelt- gruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9b			2.889,04	3.265,01	3.396,03	
9a			2.889,04	2.991,58	3.173,87	
8a	2.410,52	2.564,33	2.689,65	2.797,89	2.991,58	3.173,87
7a	2.233,93	2.410,52	2.564,33	2.797,89	2.917,52	3.037,14
4a	2.000,38	2.154,19	2.296,59	2.592,82	2.666,87	2.809,29
3a	1.914,92	2.120,00	2.176,96	2.268,11	2.342,16	2.507,36

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 234,47 Euro.

...

Anlage F

Anlage F zum TV-L

Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L) geregelten Zulagen

- Gültig vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 -

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	137,61
2	129,80
3	120,41
4	113,56
5	110,10
6	107,36
7	97,36
8	96,63
9	85,18
10	73,62
11	50,83

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat
1	97,04
2	84,15
3	132,33
4	117,00
5	110,61
6	104,73

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	142,14
2	243,31

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung,
 - gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
 - gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung
- betragen

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,33
2	455,71	
3	422,87	
4	392,14	
5	363,64	
6	337,40	
7	313,11	

Anlage F zum TV-L

Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L) geregelten Zulagen

- Gültig ab 1. Januar 2014 -

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	141,67
2	133,63

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
3	123,96
4	116,91
5	113,35
6	110,53
7	100,23
8	99,48
9	87,69
10	75,79
11	52,33

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat
1	99,90
2	86,63
3	136,23
4	120,45
5	113,87
6	107,82

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	146,33
2	250,49

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung,
 - gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
 - gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung
- betragen

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,37
2	469,15	

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
3	435,34	
4	403,71	
5	374,37	
6	347,35	
7	322,35	

Anlage 3 durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L)

Vom 12. Dezember 2012

(nicht abgedruckt)

Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L)

Vom 9. März 2013

- A u s z u g -

**§ 1
Änderung des Pkw-Fahrer-TV-L**

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „Anlagen 1a und 1b, Anlagen 2a und 2b sowie den Anlagen 3a und 3b“ durch die Wörter „Anlagen 1 bis 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Anlage 1b, 2b und 3b“ durch die Wörter „Anlagen 1 bis 3“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anlagen“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 3 werden die Wörter „Anlagen 1a bis 3b“ durch die Wörter „Anlagen 1 bis 3“ ersetzt.
4. Die Anlagen 1a und 1b, 2a und 2b sowie 3a und 3b werden durch die Anlagen 1 bis 3 dieses Änderungstarifvertrages ersetzt.

...

Anlage 1

Anlage 1 zum Pkw-Fahrer-TV-L

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes

- Gültig vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 -

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.485,32	1. - 10. Jahr	2.435,51
	5. - 8. Jahr	2.535,12		
	9. - 12. Jahr	2.607,05	11. - 15. Jahr	2.607,05
	ab 13. Jahr	2.678,99	ab 16. Jahr	2.678,99

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.734,31	1. - 10. Jahr	2.673,44
	5. - 8. Jahr	2.784,11		
	9. - 12. Jahr	2.856,04	11. - 15. Jahr	2.856,04
	ab 13. Jahr	2.927,99	ab 16. Jahr	2.927,99
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.005,46	1. - 10. Jahr	2.933,52
	5. - 8. Jahr	3.055,25		
	9. - 12. Jahr	3.127,19	11. - 15. Jahr	3.127,19
	ab 13. Jahr	3.204,65	ab 16. Jahr	3.204,65
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.298,72	1. - 10. Jahr	3.215,72
	5. - 8. Jahr	3.348,51		
	9. - 12. Jahr	3.420,45	11. - 15. Jahr	3.420,45
	ab 13. Jahr	3.492,39	ab 16. Jahr	3.492,39
Ständige persönliche Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.603,06	1. - 10. Jahr	3.508,99
	5. - 8. Jahr	3.652,84		
	9. - 12. Jahr	3.724,79	11. - 15. Jahr	3.724,79
	ab 13. Jahr	3.796,72	ab 16. Jahr	3.796,72

Anlage 1 zum Pkw-Fahrer-TV-L

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes

- Gültig ab 1. Januar 2014 -

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.558,64	1. - 10. Jahr	2.507,36
	5. - 8. Jahr	2.609,91		
	9. - 12. Jahr	2.683,96	11. - 15. Jahr	2.683,96
	ab 13. Jahr	2.758,02	ab 16. Jahr	2.758,02
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.814,97	1. - 10. Jahr	2.752,31
	5. - 8. Jahr	2.866,24		
	9. - 12. Jahr	2.940,29	11. - 15. Jahr	2.940,29
	ab 13. Jahr	3.014,37	ab 16. Jahr	3.014,37

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.094,12	1. - 10. Jahr	3.020,06
	5. - 8. Jahr	3.145,38		
	9. - 12. Jahr	3.219,44	11. - 15. Jahr	3.219,44
	ab 13. Jahr	3.299,19	ab 16. Jahr	3.299,19
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.396,03	1. - 10. Jahr	3.310,58
	5. - 8. Jahr	3.447,29		
	9. - 12. Jahr	3.521,35	11. - 15. Jahr	3.521,35
	ab 13. Jahr	3.595,42	ab 16. Jahr	3.595,42
Ständige persönliche Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.709,35	1. - 10. Jahr	3.612,51
	5. - 8. Jahr	3.760,60		
	9. - 12. Jahr	3.834,67	11. - 15. Jahr	3.834,67
	ab 13. Jahr	3.908,72	ab 16. Jahr	3.908,72

...

Anlage 4**Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)**

Vom 9. März 2013

- *Auszug* -**§ 1
Änderung des TVA-L BBiG**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

- a) in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013
- | | |
|----------------------------|--------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 783,70 Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 836,29 Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 884,52 Euro, |
| im vierten Ausbildungsjahr | 951,44 Euro, |

b) ab 1. Januar 2014

- | | |
|----------------------------|---------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 806,82 Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 860,96 Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 910,61 Euro, |
| im vierten Ausbildungsjahr | 979,51 Euro,“ |

2. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 27 Ausbildungstage beträgt.“

3. § 19 wird wie folgt gefasst:

„¹Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. ³Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendi-

gung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ⁴Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ⁵Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 19:

1. ¹Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. ²Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 19 Satz 3 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.
2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 19 möglich."

...

Anlage 5

Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)

Vom 9. März 2013

- *A u s z u g* -

§ 1

Änderung des TVA-L Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

- a) in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013
im ersten Ausbildungsjahr 904,03 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr 968,14 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr 1.071,39 Euro,
- b) ab 1. Januar 2014
im ersten Ausbildungsjahr 930,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr 996,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr 1.103,00 Euro,“

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 27 Ausbildungstage beträgt.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) ¹Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst (entsprechend § 7 Absatz 2 TV-L) pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

3. Nach § 18 wird folgender § 18a neu eingefügt:

„§ 18a

Übernahme von Auszubildenden

¹Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. ³Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ⁴Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ⁵Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 18a:

1. ¹Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. ²Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 18a Satz 3 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.
2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 18a möglich.“

...

Anlage 6

Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L)

Vom 9. März 2013

- *A u s z u g* -

**§ 1
Änderung des TV Prakt-L**

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 12. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf
 - der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin/des Heilpädagogen
vom 1. Januar 2013 bis
31. Dezember 2013 1.577,02 Euro,
ab 1. Januar 2014 1.623,54 Euro,

- der pharmazeutisch-technischen Assistentin/des pharmazeutisch-technischen Assistenten, der Erzieherin/des Erziehers
vom 1. Januar 2013 bis
31. Dezember 2013 1.358,19 Euro,
ab 1. Januar 2014 1.398,26 Euro,
- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers, der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/des Masseurs und medizinischen Bademeisters, der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten
vom 1. Januar 2013 bis
31. Dezember 2013 1.302,88 Euro,
ab 1. Januar 2014 1.341,31 Euro.“

...

Nr. 70 Ausgliederung der Markus-, der Stephanus- und der Timotheus-Kirchengemeinde Osnabrück aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück)

Urkunde

Gemäß § 113 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 101 Absatz 1 Satz 1 und 104 Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherische Markus-Kirchengemeinde in Osnabrück, die Evangelisch-lutherische Stephanus-Kirchengemeinde in Osnabrück und die Evangelisch-lutherische Timotheus-Kirchengemeinde in Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück) werden aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück ausgegliedert.
- (2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 2

§ 2 der Satzung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Osnabrück vom 8. November 1985 (Kirchl. Amtsbl. 1986 S. 126, ber. S. 154), zuletzt geändert durch die Anordnung vom 13. Mai 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 114), wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „die Ev.-luth. Markus-Kirchengemeinde in Osnabrück,“ werden gestrichen.
2. Die Wörter „, die Ev.-luth. Stephanus-Kirchen-

gemeinde in Osnabrück,“ werden durch das Wort „und“ ersetzt.

3. Die Wörter „und die Ev.-luth. Timotheus-Kirchengemeinde in Osnabrück“ werden gestrichen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Hannover, den 5. Dezember 2013

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

- Nr. 71 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Bremervörde-Zeven“ (Kirchenkreis Bremervörde-Zeven)**

Urkunde

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden

- die Evangelisch-lutherische Auferstehungs-Kirchengemeinde in Bremervörde,
- die Evangelisch-lutherische St.-Liborius-Kirchengemeinde in Bremervörde,
- die Evangelisch-lutherische Bethlehem-Kirchengemeinde in Hipstedt,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Iselersheim in Bremervörde,
- die Evangelisch-lutherische St.-Christopherus-Kirchengemeinde Oese in Basdahl,
- die Evangelisch-lutherische St.-Lamberti-Kirchengemeinde in Selsingen und
- die Evangelisch-lutherische St.-Viti-Kirchengemeinde in Zeven

(alle Kirchenkreis Bremervörde-Zeven) zu einem Kirchengemeindeverband zusammenschließen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Bremervörde-Zeven“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung

werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Hannover, den 5. Dezember 2013

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung für den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Bremervörde-Zeven

Präambel

*Jesus Christus spricht:
„Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solchen gehört das Reich Gottes.“
Lk 18, 16*

Die unterzeichnenden Kirchengemeinden erkennen die Menschen als Kinder Gottes und bezeugen in der christlichen Kirche die liebevolle und vergessende Zuwendung Gottes zu allen Menschen. Gottes Liebe hilft den Christen, ihr eigenes Leben zu gestalten und auf **alle** Menschen zuzugehen.

Aus diesem Selbstverständnis heraus begreifen die Träger, die sich zum Kindertagesstättenverband zusammenschließen, insbesondere die Zuwendung zu Kindern als eigene Verantwortung und Aufgabe. Hierin liegt die Begründung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

Die evangelischen Kindertageseinrichtungen im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Bremervörde-Zeven begleiten die Familien bei der Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder. Sie bieten den Kindern Raum und Gelegenheit, mit allen Sinnen die Welt, ihre Rolle darin und ihren eigenen Glauben zu entdecken und zu erfahren. Die Kirchengemeinden, die Mitarbeitenden in den Einrichtungen sowie die Eltern der Kinder sollen dabei den Kindern, die Konstrukteure ihrer Wirklichkeit sind, wertschätzende und verlässliche Begleiter sein, so wie es der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder vorsieht.

Die Kindertagesstättenarbeit bleibt wesentlicher Bestandteil im Raum der Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden bieten einen Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Eltern und ermöglichen generationsübergreifende Begegnungen.

Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmen-

bedingungen ist eine einrichtungübergreifende Planung und Steuerung der Arbeit der evangelischen Kindertagesstätten unerlässlich, um Kirchenvorstände und Pfarrämter von administrativen Tätigkeiten zu entlasten, die finanzielle Verantwortung zu bündeln und einen flexibleren Einsatz der Mitarbeitenden zu gewährleisten. Daher wird die Trägerschaft der Tageseinrichtung von den bisherigen Trägern auf den Kindertagesstättenverband übertragen. Das dient der Stärkung des evangelischen Profils.

§ 1 Mitglieder

(1) Die folgenden Träger im Ev.-luth. Kirchenkreises Bremervörde-Zeven, nachfolgend weiterhin Träger genannt, bilden einen Kindertagesstättenverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung:

- Evangelisch-lutherische St.-Christopherus-Kirchengemeinde Oese
- Evangelisch-lutherische St.-Liborius-Kirchengemeinde Bremervörde
- Evangelisch-lutherische Betlehem-Kirchengemeinde Hipstedt
- Evangelisch-lutherische St.-Lamberti-Kirchengemeinde Selsingen
- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Iselersheim
- Evangelisch-lutherische Auferstehungs-Kirchengemeinde Bremervörde
- Evangelisch-lutherische St.-Viti-Kirchengemeinde Zeven

(2) Der Name des Kindertagesstättenverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Bremervörde-Zeven“, nachfolgend Kindertagesstättenverband genannt. Der Kindertagesstättenverband hat seinen Sitz in Bremervörde.

§ 2 Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes

(2) Ziel und Zweck des Kindertagesstättenverbandes ist es, die folgenden evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, die bisher von den Mitgliedern des Kindertagesstättenverbandes getragen wurden, mit klarem evangelischen Profil effizient zu betreiben:

- Evangelische Kindertagesstätte in Basdahl der Evangelisch-lutherischen
- St.- Christopherus-Kirchengemeinde Oese

- Evangelische Kindertagesstätte der Evangelisch-lutherischen St.-Liborius-Kirchengemeinde Bremervörde
- Evangelische Kindertagesstätte der Evangelisch-lutherischen Betlehem-Kirchengemeinde Hipstedt
- Evangelische Kindertagesstätte Die Arche der Evangelisch-lutherischen St.-Lamberti-Kirchengemeinde Selsingen
- Evangelische Kindertagesstätte Schmetterlingswiese der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Iselersheim
- Evangelische Kindertagesstätte Sternenlicht der Evangelisch-lutherischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Bremervörde
- Evangelische Kindertagesstätte Vitzuzwerg der Evangelisch-lutherischen St.-Viti-Kirchengemeinde Zeven

Zu diesem Zweck übertragen die bisherigen Träger ihre Trägerschaft der vorgenannten Kindertagesstätten auf den Kindertagesstättenverband. Der Verband kann Kindertagesstätten in den Kindertagesstättenverband aufnehmen, gründen, aus dem Kindertagesstättenverband abgeben und schließen.

(3) Der Kindertagesstättenverband hat die Aufgabe, alle die Tageseinrichtung betreffenden Entscheidungen grundsätzlicher und planerischer Art zu treffen und sie umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kindertagesstätten auf Verbandsebene,
- b) Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten,
- c) Vertretung der Kindertagesstätten nach außen (gegenüber Kommune, Landkreis, Kirchenkreis, Landeskirche, Sprengelfachberatung und anderen Stellen),
- d) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- e) Bewirtschaftung der für die Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Mittel,
- f) Beantragung und Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse mit der Kommune und dem Land,
- g) Bauunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
- h) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen.

(4) Der Kindertagesstättenverband übernimmt die sich aus den zwischen den Trägern und den jeweiligen Kommunen bestehenden Betriebsführungsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten. Hierzu sind Überleitungsverträge zwischen

den Trägern und den jeweiligen Kommunen abzuschließen. Der Kindertagesstättenverband übernimmt auch sämtliche Betreuungsverhältnisse mit den Eltern. Entsprechende Überleitungsverträge sind zu schließen.

- (5) Dem Kindertagesstättenverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.
- (6) Die rechtliche Selbständigkeit der beteiligten Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der verfassungsmäßigen Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände und Pfarrämter) bleiben unberührt, sofern im Folgenden nicht anderes vereinbart ist.

§ 3

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Der Kindertagesstättenverband wird Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindertagesstättenbereich. Er übernimmt die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Kindertagesstättenbereich der Verbandsgemeinden angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den gleichen Bedingungen.
- (2) Auf den Kindertagesstättenverband sind die in der Landeskirche geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.

§ 4

Aufgaben der Kirchengemeinden

- (1) Die Kirchengemeinden erkennen die Kindertagesstätten als wichtigen Beitrag zum Gemeindeaufbau und Bestandteil des gemeindlichen Lebens der Kirchengemeinde an. Aufgabe der Kirchengemeinden ist die seelsorgerische und religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Kindertagesstätten. Hierzu zählen insbesondere:
 - regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in gemeindliche Aktivitäten (z.B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste),
 - regelmäßige Teilnahme der Kindertagesstättenleitung an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
 - mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvor-

stand,

- regelmäßige Besuche des Pfarramtes in der Kindertagesstätte,
 - Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z.B. Gemeindebrief),
 - Vertretung des Kindertagesstättenverbandes im Beirat nach § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (2) Bei der Neueinstellung einer Leitung in einer Kindertagesstätte muss das Einvernehmen zwischen der betreffenden Kirchengemeinde und dem Kindertagesstättenverband hergestellt werden.

§ 5

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kindertagesstättenverbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus
 - a) einem Mitglied je Kindertagesstätte, das der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte wählt,
 - b) einem Mitglied des Kirchenkreisvorstandes, das vom Kirchenkreisvorstand benannt und vom Verbandsvorstand berufen wird,
 - c) zwei Mitgliedern, die vom Verbandsvorstand berufen werden und die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand im Kirchenkreis erfüllen müssen. Der Kirchenkreistag kann hierzu Vorschläge machen. Sollte unter den von den Kirchenvorständen gewählten Mitgliedern kein Pastor oder keine Pastorin sein, muss mindestens ein Pastor oder eine Pastorin berufen werden.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kindertagesstättenverbandes, des Kirchenkreises oder einer Verbandsgemeinde können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.

- (2) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a ist ein stellvertretendes Mitglied durch den jeweiligen Kirchenvorstand zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Entsprechendes gilt für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b.
- (3) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, von dem es gewählt wurde.
- (4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vor-

sitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

- (5) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nimmt die Geschäftsführung des Kindertagesstättenverbandes, die aus betriebswirtschaftlicher Leitung und pädagogischer Leitung besteht, mit beratender Stimme teil. Leitungen und weitere fachkundige Personen können beratend ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Der Superintendent oder die Superintendentin sowie die Fachberatung werden zu den Sitzungen eingeladen. Ohne Stimmrecht kann ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Kindertagesstättenverbandes gem. § 42 a KGO an den Sitzungen teilnehmen. Die Kindertagesstättenleitungen berichten mindestens jährlich im Verbandsvorstand.
- (6) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (7) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen.
- (8) Außerordentliche Sitzungen beruft die oder der Vorsitzende nach eigenem Ermessen ein. Sie oder er ist verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn die oder der stellvertretende Vorsitzende, ein beteiligter Kirchenvorstand, der Kirchenkreisvorstand oder das Landeskirchenamt dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (9) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.

§ 6

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätten. Dies umfasst insbesondere die strategische Planung, die Organisation, den Personaleinsatz, die Führung und die Kontrolle der Abläufe in den Kindertagesstätten.
- (2) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten können vom Verbandsvorstand auf Kirchenvorstände, in deren Bereich eine Kindertagesstätte gelegen ist, die Geschäftsführung und auf Kindertagesstättenleitungen übertragen werden. Dies erfolgt in einem besonderen Aufgabenverteilungsplan, der im Rahmen der Gründung des Kindertagesstättenverbandes von den Kirchenvorständen beschlossen wird. Dieser Aufgabenverteilungsplan kann später vom Verbandsvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen geändert werden.
- (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Kindertagesstättenverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kindertagesstättenverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kindertagesstättenverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 7

Finanzen und Vermögen

- (1) Für den Kindertagesstättenverband wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Verbandsvorstand beschlossen wird.
- (2) Der finanzielle Aufwand des Kindertagesstättenverbandes wird durch Umlagen, die aus den Haushalten der Kindertagesstätten zu finanzieren sind, gedeckt. Der Umlageschlüssel wird vom Verbandsvorstand festgelegt.
- (3) Sofern die Kirchengemeinden Eigentümer der Kindergartengebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde. Diese stellen die Gebäude dem Kindertagesstättenverband zur Nutzung zur Verfügung. Im Gegenzug übernimmt der Kindertagesstättenverband die Verpflichtung, alle notwendigen Investitionen an den Gebäuden durchzuführen und zu finanzieren.
- (4) Die Kirchengemeinden bringen ihre zweckgebundenen Kindertagesstättenrücklagen in den Kindertagesstättenverband ein. Die Rücklagen sind für die jeweilige Kindertagesstätte weiterhin zweckgebunden zu verwenden und im Falle

der Auflösung des Kindertagesstättenverbands oder des Ausscheidens einer Kirchengemeinde aus dem Kindertagesstättenverband in der dann bestehenden Höhe an die Kirchengemeinde zurückzuzahlen.

§ 8

Zusammenarbeit des Verbandsvorstandes mit den Gremien in den Kirchengemeinden und des Kirchenkreises

- (1) Der Verbandsvorstand leitet die Protokolle seiner Sitzungen den bisherigen Trägern und dem Kirchenkreisvorstand zu.
- (2) Der Verbandsvorstand berichtet dem Kirchenkreistag mindestens einmal jährlich aus seiner Tätigkeit.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Verbandsvorstandes berichtet dem Kirchenkreisvorstand mindestens einmal jährlich. Der vorläufige Jahresabschluss des Kindertagesstättenverbandes ist dem Kirchenkreisvorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird von einer betriebswirtschaftlichen Leitung und einer pädagogischen Leitung wahrgenommen.
- (2) Das Kirchenkreisamt Bremervörde leistet für den Kindertagesstättenverband Bremervörde-Zeven Verwaltungshilfe. Dazu benennt es im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin als betriebswirtschaftliche Leitung gemäß § 64 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung. Über die Aufgaben und Kompetenzen gemäß der Geschäftsordnung des Kindertagesstättenverbands trifft der Verbandsvorstand des Kindertagesstättenverbands mit dem Kirchenkreisvorstand als Träger des Kirchenkreisamtes eine Vereinbarung. Die Aufgaben des Kirchenkreisamtes Bremervörde gehen im Rahmen der Ämterfusion auf das Kirchenamt in Stade über.
- (3) Die pädagogische Leitung wird durch den Verbandsvorstand im Benehmen mit der Fachberatung einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft übertragen. Für die Aufgaben sind angemessene Stundenumfänge zur Verfügung zu stellen. Anstellungsträger der pädagogischen Leitung ist der Kindertagesstättenverband. Dabei ist eine Abgrenzung der pädagogischen Leitung zu den Aufgaben des Kirchenkreisamtes, der örtlichen Einrichtungsleitung und der kollegialen Praxisberatung zu beachten. Der Dienstsitz der pädagogischen Leitung wird vom Verbandsvorstand festgelegt.

§ 10

Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kindertagesstättenverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen auflösen.
- (2) Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei den jeweiligen Kirchengemeinden, sofern der Verbandsvorstand keine andere Verwendung beschließt. Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen proportional zu den Haushaltsvolumina der Kindertagesstätten den jeweiligen Kirchengemeinden zu.
- (3) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft kündigen. In diesem Falle ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte vorzunehmen. Über die Ausgliederung einer Kirchengemeinde entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 11

Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet gemäß § 111 KGO der Kirchenkreisvorstand.

§ 12

Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Oese, den 27. September 2013

Für die Ev.-luth. St.-Christopherus-Kirchengemeinde Oese
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Bremervörde, den 23. September 2013

Für die Ev.-luth. St.-Liborius-Kirchengemeinde Bremervörde
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Hipstedt, den 25. Oktober 2013

Für die Ev.-luth. Bethlehem-Kirchengemeinde Hipstedt
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Selsingen, den 25. September 2013

Für die Ev.-luth. St.-Lamberti-Kirchengemeinde Selsingen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Iselersheim, den 21. Oktober 2013
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Iselersheim
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Bremervörde, den 22. Oktober 2013 (L.S.)
Für die Ev.-luth. Auferstehungs-
Kirchengemeinde Bremervörde
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Zeven, den 4. Oktober 2013
Für die Ev.-luth. St.-Viti-Kirchengemeinde Zeven
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß
§ 101 Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung
kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 5. November 2013

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 72 Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Bethlehem-Kirchengemeinde Göttingen in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Göttingen-West (Kirchenkreis Göttingen)

Urkunde

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Bethlehem-Kirchengemeinde in Göttingen (Kirchenkreis Göttingen) wird in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Göttingen-West eingegliedert.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Hannover, den 20. Dezember 2013

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Krämer

**Änderung der Satzung des
Kindertagesstättenverbandes
Göttingen-West**

Gemäß § 104 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung genehmigen wir die vom Vorstandsvorstand am 19. November 2013 beschlossene Änderung der Satzung vom 19. Februar 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 49):

1. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „Göttingen-Holtensen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Göttingen-Hetjershausen“ die Wörter „und Bethlehem in Göttingen“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird folgende Angabe angefügt:
„• Evangelische Bethlehem-Kindertagesstätte in Göttingen, Brüsselstr. 9a, 37079 Göttingen“.

Hannover, den 20. Dezember 2013

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

III. Mitteilungen

Nr. 73 Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V.

Hannover, den 26. November 2013

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. hat am 25. Juni 2013 Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. in der Fassung vom 6. Mai 2009 (Kirchl. Amtsbl. 2010 S. 82), zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. November 2010 (Kirchl. Amtsbl. 2011 S. 244), beschlossen.

Das Einvernehmen mit dem Kirchensenat gemäß § 13 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit (Diakoniegesetz) vom 19. Juli 1978 (Kirchl. Amtsbl. S. 109) und § 12 Absatz 4 der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. wurde hergestellt.

Nachstehend veröffentlichen wir die beschlossenen Satzungsänderungen:

1. § 8 Absatz 2 Buchstabe e wird wie folgt geändert:
 - a) Die Spiegelstriche werden durch die Nummern 1. bis 5. ersetzt.
 - b) Die neue Nummer 5 wird wie folgt gefasst: „5. aufgrund des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie (ARRGD) die Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (AVR-K), als verfasstkirchliche Einrichtung aufgrund des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes (MG) die Dienstvertragsordnung (DienstVO) oder als überregional tätiger Rechtsträger (s.u. § 19 Absatz 3) entsprechend des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD (ARGG-Diakonie-EKD) die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AVR DW EKD) in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.“
 - c) Der letzte Halbsatz vor Buchstabe f wird wie folgt gefasst: „Das Präsidium kann auf Antrag ein Mitglied von einer Verpflichtung nach den Nummern 1. bis 4. befreien, wenn ein zwingender Grund vorliegt.“
2. In § 11 Absatz 4 Buchstabe e werden nach dem Wort „Auflösung“ die Wörter „oder Umwandlung“ eingefügt.
3. § 12 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt: „Ein Beschluss über die Umwandlung des Diakonischen Werkes erfordert die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird das Diakonische Werk mit einem oder mehreren anderen Diakonischen Werken nach den Regeln des Umwandlungsgesetzes zur Aufnahme oder Neugründung verschmolzen, so ist dies im Sinne dieses Absatzes keine Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes, sondern eine Umwandlung.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 5 bis 7.
4. § 19 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Überregional tätige Rechtsträger i.S.v. § 8 Abs. 2 lit. e Nr. 5 sind juristische Personen (Mitglieder), die eine enge Verbindung mit Einrichtungen der Diakonie mit Mitarbeitenden aufweisen, die ihren Sitz außerhalb des räumlichen Bereichs der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen haben indem
 - das Mitglied selbst solche selbstständige Einrichtungen führt,
 - das Mitglied die Mehrheit an der Kirche zugeordneten juristischen Personen (Kapitalgesellschaften) mit solchen Einrichtungen hält oder
 - am Mitglied selbst Anteile im Sinne von § 6 Abs. 3 lit. d gehalten werden und der Mehrheitsgesellschafter solche Einrichtungen betreibt.“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Mitglieder, die bis zum 25.06.2013 die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AVR DW EKD) angewandt haben, sind verpflichtet, auf dem Gebiet der Landeskirche Hannovers auch weiterhin die AVR DW EKD anzuwenden. Mitglieder, die bis zum 25.06.2013 neben der AVR DW EKD für einen Teil ihrer Mitarbeitenden die AVR-K angewandt haben, sind verpflichtet, bei allen Neueinstellungen die AVR-K zugrunde zu legen, wenn sie kein überregionaler Träger sind. Als überregionaler Träger müssen diese Träger sich bis zum 31.08.2013 festlegen, welches Tarifwerk angewendet wird. Diese Festlegung ist dem Diakonischen Werk bis zum 31.08.2013 anzuzeigen; diese Festlegung ist verbindlich.“

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 74 Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)

Hannover, den 18. Dezember 2013

Nachstehend veröffentlichen wir eine Bekanntmachung des Vorstandes der NKVK über die 18. Änderung der Satzung. Diese Änderung haben wir gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte kirchenaufsichtlich genehmigt.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Bekanntmachung

Hannover, den 18. Dezember 2013

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Vertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte geben wir nachstehend die 18. Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK) bekannt.

Der Vorstand der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Dr. Krämer

Vorsitzender

Achtzehnte Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)

Vom 11. Dezember 2013

Der Verwaltungsrat der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte hat mit Genehmigung des Landeskirchenamtes folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

1. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 13 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

2. § 24a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „Satz 8“ durch die Angabe „Sätze 8 bis 13“ ersetzt.

3. Nach § 24 a wird folgender § 24 b eingefügt:

„24b

Sanierungszuschlag

(1) Für alle nach § 13 Abs. 1 Anzumeldenden und die nach § 13 Abs. 2 Angemeldeten ist ab dem Geschäftsjahr 2014 neben dem Beitrag ein Sanierungszuschlag zu zahlen.

(2) Der Hebesatz für den Sanierungszuschlag beträgt jährlich 6 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 24 Abs. 1 Sätze 8 bis 13.

(3) Die §§ 23 Abs. 2 bis 4, 24 Abs. 1 Satz 14 und Abs. 3 sowie § 27 gelten entsprechend.

(4) Der Sanierungszuschlag ist dem Grunde und der Höhe nach alle fünf Jahre zu überprüfen, beginnend mit dem Abschluss des Geschäftsjahres 2018.“

4. In § 33 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Von den beteiligten Kirchen wird, zusätzlich zu den in Absätzen 1 und 3 genannten Umlagen, eine weitere einmalige Umlage in Höhe von insgesamt zweihundertachtundsechzig Millionen einhunderttausend Euro erhoben.

Hiervon entfallen auf die

- Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers zweihundertacht Millionen zweihunderttausend Euro,
- Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig dreißig Millionen siebenhunderttausend Euro,
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg zweiundzwanzig Millionen sechshunderttausend Euro,
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe vier Millionen siebenhunderttausend Euro,
- Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) eine Million dreihunderttausend Euro,
- Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) sechshunderttausend Euro.

Die Umlage ist hälftig am 5. April 2014 und 5. April 2015 fällig. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

5. Nach § 35 wird folgender § 36 angefügt:

„36
Übergangsbestimmung zu § 24 Abs. 1

Der Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrages in den versicherungsmathematischen Bilanzen der Geschäftsjahre 2013 und 2014, der nach § 24 Abs. 1 Satz 2 vorzunehmen wäre, findet nicht statt.“

II.

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

IV. Stellenausschreibungen

Der **Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim** sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** unbefristet



eine Leiterin oder einen Leiter des Kirchenkreisamtes.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden (Vollzeit). Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 13. Die Einweisung in die Planstelle ist abhängig von der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Vorschriften. Eine analytische Dienstpostenbewertung der Stelle steht noch aus.

Das Ev.-luth. Kirchenkreisamt Meppen leistet Verwaltungshilfe insbesondere in den Bereichen Personal, Kindergarten, Bauwesen, Haushalt und Kasse für einen Kirchenkreis (inkl. einem Diakonischen Werk), 27 Kirchengemeinden und einen privatrechtlichen Verein.

Hierbei verstehen wir das Kirchenkreisamt als modernes Dienstleistungsunternehmen.

Zu den **Kernaufgaben** der Amtsleitung gehören:

- Leitung des Kirchenkreisamtes mit 19 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Betreuung und Beratung der Kirchenkreisgremien,
- Verhandlungen mit externen Kooperationspartnern in Kommunen und Landkreisen und
- Entwicklung innovativer Konzepte für die Verwaltung kirchlicher Arbeit.

An die Amtsleitung stellen wir folgende **Anforderungen**:

- Befähigung für die Laufbahngruppe 2 (ehemals gehobener Dienst) oder vergleichbare Qualifikation,
- Erfahrungen in der Personalverantwortung im Leitungsbereich oder erweiterten Leistungsbereich einer Verwaltung oder vergleichbaren Einrichtung,
- sicherer Umgang mit doppischer (und kameraler) Haushaltsführung,
- ausgeprägte Sozialkompetenz,
- Konfliktfähigkeit,
- betriebswirtschaftliches und interdisziplinär orientiertes Denken,
- Kommunikations- und Verhandlungsgeschick,
- Erfahrung und Kenntnisse im Umgang mit kirchlichen Strukturen und
- selbstverständlicher Umgang mit MS-Office-Produkten.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet. Der Wohnsitz im Kirchenkreis ist erwünscht. Einstellungsvoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur ev.-luth. Kirche. Bitte nehmen Sie einen entsprechenden Hinweis über die Mitgliedschaft in die Bewerbungsunterlagen auf.

Für Auskünfte steht Ihnen Herr Superintendent Dr. Bernd Brauer (Tel.: 05931/ 409404; E-Mail: SUP.Meppen@evlka.de) zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bis zum **31.01.2014** an:

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim
– **Kirchenkreisvorstand** –
Herrn Superintendent Dr. Bernd Brauer
Herzog-Arenberg-Straße 14a
49716 Meppen

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschrieben Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstellen in Nigeria (Afrika – Kennziffer 2048), Dubai (Vereinigte Arabische Emirate – Kennziffer 2055) und Thessaloniki (Griechenland – Kennziffer 2056) aus. Einzelheiten finden Sie im Internet unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php

Bei Besuchen im Landeskirchenamt empfiehlt sich rechtzeitige schriftliche oder fernmündliche Anmeldung.

Verlag: Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Hannover, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, Telefon 05 11-1 24 10
Konten der Landeskirchenkasse: NORD/LB Hannover Kto.-Nr. 101 359 131 (BLZ 250 500 00) und Ev. Kreditgenossenschaft eG
Hannover Kto.-Nr. 6009 (BLZ 520 604 10). Erscheint nach Bedarf. An kirchliche Dienststellen
der Landeskirche unentgeltliche Lieferung. Einzelbezug jeder Nummer nur vom Verlag.
Druck: Leinebergland Druck GmbH und Co. KG, Alfeld